

Kinderschutzleitlinien zur Durchführung von Videoaufnahmen im Rahmen des Forschungsprojektes PIPS (*Partizipative Interaktionen in Pflege- und Schlafsituationen*)

Videoaufnahmen im Rahmen von Forschungsprojekten, an denen insbesondere kleine Kinder und/oder Säuglinge unmittelbar beteiligt sind, erfordern ein besonderes Bewusstsein und Verständnis für das Wohlergehen, die Sicherheit und den Schutz der jüngsten Menschen.

Alle Projektmitarbeitenden, die im Rahmen der Forschungsvorhaben mit Kindern in Kontakt treten, verpflichten sich, umsichtig und verantwortungsvoll zu handeln und zum Schutz der Kinder beizutragen. Somit wird Kinderschutz zu einer selbstverständlichen und praktizierten Norm in der Projektarbeit und insbesondere im Rahmen der konkreten Begegnung mit Kindern.

Das Forschungsteam verpflichtet sich vor, während und nach der Erhebungsphase in den Kindertagesstätten zur Einhaltung der folgenden Punkte:

Grundsätze

- Kindern wird respektvoll und diskriminierungsfrei begegnet.
- Die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz (Kindeswille) werden strikt respektiert, insbesondere in Bezug auf die Intimsphäre und Schamgrenze der Kinder. Hierbei achten die Projektmitarbeitenden vor Ort sehr sensibel auf Anzeichen kindlichen Unwohlseins, inklusive der Feinzeichen bei Säuglingen und Kleinkindern.
- Der Wille und die Bereitschaft des Kindes sind maßgeblich für die Videoaufnahmen. Sollte diese nicht gegeben sein oder sich während der Dreharbeit ändern, wird die Möglichkeit eines Orts- oder Gruppenwechsels angeboten oder die Videoaufnahmen werden unterbrochen bzw. beendet.
- Im Rahmen des Forschungsprojektes sind keine Videoaufnahmen von vollständig entkleideten Kindern vorgesehen. Sollten dennoch entsprechende Aufnahmen entstehen, werden diese umgehend durch die interne Kinderschutzbeauftragte gelöscht.
- Diese Kinderschutzleitlinien wurden vor Beginn der Studie erstellt und den Kindertagesstätten und deren Leitungen sowie den Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder zugänglich gemacht.
- Die Kindertagesstätten werden vor Beginn der Erhebungsphase gebeten ihr institutionelles Schutzkonzept der Forschungsleitung vorzulegen.

Verpflichtungen für Projektmitarbeitende:

- Alle Mitarbeitenden, die unmittelbar an Videoaufnahmen beteiligt sind oder im weiteren Verlauf mit dem aufgezeichneten Material (z. B. durch Auswertung oder Codierung) arbeiten, haben zu Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen des PIPS-Projekts i. S. d. § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30 BZRG) vorzulegen. Für EU-Bürger*innen gilt gem. § 30b BZRG das Europäische Führungszeugnis. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Nach Ablauf von vier Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, dass derzeit kein Strafverfahren gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII anhängig ist. Sollte während der Dauer der Mitarbeit im Projekt

ein entsprechendes Verfahren eröffnet werden, ist die Projektleitung im Rahmen der bestehenden Mitteilungspflicht unverzüglich darüber zu informieren.

- Alle Mitarbeitenden, die unmittelbar an Videoaufnahmen beteiligt sind oder im weiteren Verlauf mit dem aufgezeichneten Material (z. B. durch Auswertung oder Codierung) arbeiten, erhalten vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit eine verpflichtende Safeguarding-Schulung zu den Themen Kinderschutz und Datenschutz.
- Alle Projektmitarbeitenden haben die Selbstverpflichtungserklärung zum institutionellen Kinderschutz, welche die Verhaltensrichtlinien umfasst, die vorliegenden Kinderschutzleitlinien sowie die Verpflichtung zur Vertraulichkeit personenbezogener Daten, schriftlich zu unterzeichnen; mit ihrer Unterschrift erkennen sie diese verbindlich an und verpflichten sich zu deren Einhaltung.
- Alle Projektmitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung der im Datenschutzkonzept des Projekts festgelegten Bestimmungen.

Schutzmaßnahmen bei der Datenerhebung

Einwilligung, Widerruf und Vorbereitung:

- Eltern und Fachkräfte erhalten schriftlich:
 - Studieninformationen,
 - Datenschutzaufklärung und Aufklärung zur Datenverwendung
 - Einverständniserklärungen (mit Hinweis auf Freiwilligkeit und Widerruf)
- Die Personensorgeberechtigten (in der Regel Eltern, Vormünder*innen oder Ergänzungspfleger*innen) haben den Videoaufnahmen schriftlich zuzustimmen. Die Zustimmung kann jederzeit vor und während der Datenerhebung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Bereits erfolgte Aufnahmen werden in diesem Fall unkenntlich gemacht (verpixelt oder geschwärzt).
- Bereits erfolgte Analysen und Veröffentlichungen können auch nach einem Widerruf nicht zurückgezogen werden. Ein Widerruf bezieht sich daher ausschließlich auf die zukünftige Nutzung der Daten. Nach erfolgter Anonymisierung ist ein Bezug zu einzelnen Personen nicht mehr möglich; eine nachträgliche Löschung oder ein Ausschluss einzelner Daten aus anonymisierten Datensätzen ist daher nicht durchführbar.
- Es erfolgt keine Videografie von Kindern ohne Zustimmung. Die Kontrolle erfolgt durch das pädagogische Personal und das Projektteam vor Ort.
- Bei Verstößen gegen die Datenschutzbestimmung ist unverzüglich der Datenschutzbeauftragte der Fachhochschule Potsdam zu informieren.
- Es werden ggf. Abdeckmaßnahmen (Spiegel, Fenster etc.) zur Vermeidung unbeabsichtigter Aufnahmen vorgenommen.
- In den besonders sensiblen Wickel- und Toilettensituationen, wird nicht gefilmt. Es erfolgen nur Audioaufzeichnungen
- Vor Beginn der Datenerhebung stellt sich das Forschungsteam vor. Danach werden die eingesetzte Kamera und die verwendete Technik (z.B. die Eye-Tracking-Brille) verständlich erklärt. Anschließend besteht Gelegenheit, offene Fragen zu klären.

Kindgerechte Information und Einbeziehung

- Die an den Videoaufnahmen beteiligten Kinder sind entsprechend ihres Alters und ihrer Entwicklung vor Beginn der Videoaufnahmen vor Ort zu informieren bzw. vorbereitend zu sensibilisieren.

- Fachkräfte werden gebeten, bereits vor dem Erhebungstag mit den Kindern und Eltern darüber zu sprechen, was sie erwartet (organisatorischer Ablauf).
- Am Erhebungstag werden die Kinder durch das Forschungsteam begrüßt, das Team stellt sich vor und es wird ihnen kindgerecht erklärt, was passiert.
- Die Kameras sowie ggf. weitere technische Geräte (Eye-Tracking-Brille, Mikros etc.) werden gezeigt und bei Interesse demonstriert.
- Den Kindern wird klar vermittelt, dass sie jederzeit mitteilen können, wenn sie nicht gefilmt werden möchten. Sie können dann in eine andere Gruppe wechseln, einen Platz im Raum aufsuchen, der weniger im Kamerafokus liegt oder die Aufzeichnung wird unterbrochen, bis das Kind signalisiert, dass eine Fortsetzung möglich ist.
- Verbale und Nonverbale Signale des kindlichen Unwohlseins und Widerstands gegen die Videografie werden aufmerksam durch die Erhebenden beobachtet. Hat das Team den Eindruck, dass ein Kind nicht einverstanden ist, wird die Aufnahme sofort unterbrochen, beendet oder die Möglichkeit eines Orts- oder Gruppenwechsels angeboten.
- Als Signale des Unwohlseins und Widerstandes verstehen wir beispielsweise Anzeichen eines negativen oder deaktivierten emotionalen Zustands wie Weinen, Jammern, leises Wimmern, gesenkter Blick oder eine zusammengesunkene Körperhaltung ohne Muskelspannung, ein starrer, wie eingefrorener Zustand, geringe sichtbare Freude, affektiv gedämpfte Reaktionen oder ein insgesamt zurückhaltendes Verhalten. Auch stark negativ aktivierte Emotionen, die sich durch Mimik, Gestik, Vokalisationen oder Körperhaltung in Form von Angst, Frustration, Ärger oder Wut äußern, werden als relevante Signale gewertet. Eindeutige verbale Ablehnungen oder geäußertes Nicht-Einverständnis, Protest durch Stimme ohne Worte, abwehrende Bewegungen gegen Handlungen oder Annäherungen sowie distanzierendes Verhalten, bei dem sich das Kind zurückzieht, ohne körperlich aktiv zu widersprechen werden ebenfalls als Signale ernst genommen. Alle diese Signale werden von den Erhebenden sensibel beobachtet und auf einen Zusammenhang mit der Videografie geprüft.

Aufnahmeschutz und Datenmanagement

- Kameras sind personell besetzt und können situationsbezogen ein- oder ausgeschaltet werden.
- Gemeinschaftsräume werden nur bei kontrolliertem Zutritt videografiert.
- Alle erhobenen Daten werden auf verschlüsselten Hochschulservern gespeichert.
- Veröffentlichung von Videodaten ist ausgeschlossen, außer mit ausdrücklicher Einwilligung in stark anonymisierter Form.
- Fotos, Sprach- und Videoaufnahmen auf privaten Geräten und für den privaten Gebrauch sind unzulässig.

Schutzmaßnahmen und Verfahren bei Vorfällen

Vorrangig gelten die Kinderschutzrichtlinien der jeweils beteiligten Einrichtungen. Diese werden vom Projektteam beachtet und umgesetzt. Ergänzend werden folgende Maßnahmen ergrieffen:

- Für jeden Erhebungstag in einer Kindertagesstätte wird durch das Projektteam eine kinderschutzverantwortliche Person benannt. Diese ist bei der Erhebung vor Ort und stellt sich dem Einrichtungsteam als Ansprechperson für Fragen, Bedenken oder Probleme im Zusammenhang mit der Datenerhebung vor. Zudem ist diese Person

teamintern befugt, bei Kinderschutzbedenken den Abbruch der Videoaufnahmen anzurufen.

- Neben der Kinderschutzverantwortlichen Person vor Ort steht der Einrichtung die Projektleitung für Fragen, Beschwerden oder Unsicherheiten zur Verfügung. Hierüber wird das Einrichtungsteam zu Beginn jeder Erhebung informiert und erhält die entsprechenden Kontaktdaten.
- Gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII kann das Forschungsteam bei kinderschutzrelevanten Fragestellungen bzw. Unsicherheiten eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.
- Sollte ein Mitglied des Projektteams in eine Überforderungssituation geraten, kann es sich zunächst beratend der externen Ansprechperson anvertrauen und hat die Projektleitung zu informieren.
- Grobe Grenzverletzungen durch andere Erwachsene oder andere Kinder auch außerhalb der unmittelbaren Videoaufnahmen werden aktiv angesprochen und/oder der Leitung der Einrichtung mitgeteilt.
- Bei grobem grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden der Einrichtung ist die Einrichtungsleitung bzw. der Träger unverzüglich zu informieren. Des Weiteren besteht i. S. d. § 47 SGB VIII die Möglichkeit, die Einrichtungsaufsicht direkt zu informieren oder die Option einer polizeilichen Anzeige abzuwägen.
- Bei groben Grenzverletzungen während der Videoaufnahmen durch das Personal, werden die laufenden Videoaufnahmen unverzüglich unterbrochen. Das beobachtete Verhalten ist unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung anzusprechen.
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt der unmittelbare Abbruch der Datenerhebung und folgende Schritte werden vorgenommen:
 - Meldung an die Projektleitung innerhalb von 24 Stunden.
 - Dokumentation: siehe Dokumentationsbogen und interner Beratungsplan
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist dies zu dokumentieren (siehe Dokumentationsbogen, interner Beratungsplan), mit den Projektunterlagen aufzubewahren und ggf. unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen berechtigten Dritten (Sorgeberechtigte, Träger von Einrichtungen, Einrichtungsaufsicht, Strafverfolgungsbehörden) zur Verfügung zu stellen.
- Die Speicherung und Weitergabe der Dokumentation sowie alle weiteren Maßnahmen im Falle von Grenzverletzungen und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung richten sich nach dem Kinderschutzkonzept der jeweiligen Einrichtung.

Die Nichtbefolgung dieser Kinderschutzleitlinie wird als Pflichtverletzung angesehen in deren Folge in Verantwortung der Projektleitung über eine weitere Projektmitarbeit bzw. über weitere Maßnahmen zu entscheiden ist.

Bestätigung der Kenntnisnahme und Verpflichtung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorliegenden Kinderschutzleitlinien zur Durchführung von Videoaufnahmen im Rahmen des Forschungsprojektes PIPS zur Kenntnis genommen habe.

Ich verpflichte mich, die beschriebenen Grundsätze, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuhalten und im Falle von Unsicherheiten oder Vorkommnissen unverzüglich die zuständigen Ansprechpersonen oder die Projektleitung zu informieren.

Ort, Datum: _____

Name (in Druckschrift): _____

Unterschrift: _____

Dokumentationsbogen

Ort, Datum

Name

Beobachtung

- eigene Beobachtung
- Kollege/Kollegin (aus dem Forschungsteam)
- Team der Einrichtung
- Sonstige

Beteiligte

Inhalt der Beobachtung

Nächste Schritte

Gespräch mit Projektleitung Geplant am:

Geplant am:

Einschaltung der Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII

Sonstiges

Interner Beratungsplan

Ort, Datum

Name

Beteiligte

- Projektleitung
 - Kollege/Kollegin (aus dem Forschungsteam)
 - Einrichtungsleitung
 - Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
 - Sonstige

Angaben zum Vorfall

Einschätzung

Weitere Maßnahmen, welche die betroffene Einrichtung trifft

Weitere Beobachtung durch:

www.nature.com/scientificreports/

Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten Geplant am:

Einschaltung der Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII Geplant am:

Kontaktaufnahme (z.B. Beratungsstelle)

Sonstiges